

Festlegungen der Deutschen Richterakademie (DRA) für alle Teilnehmenden (einschließlich Referent*innen und Tagungsleiter*innen) im Zusammenhang mit Covid19 (Stand 1. Juni 2022)

Bei Krankheitsanzeichen, die als Symptome einer Corona-Erkrankung gelten (z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, darf das Gelände nicht betreten werden, sofern es sich nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt.

Jeder Gast muss bei der Anreise eine Bescheinigung über einen negativen Coronatest vorlegen (Selbsttest reicht aus). Der zugrundeliegende Test darf bei Anreise nicht älter als 24 Stunden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass am Anreisetag keine Testmöglichkeit in den Tagungsstätten besteht.

Bei Veranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ist - in der Regel mittwochs - ein weiterer Selbsttest durchzuführen. Die Tests sind mitzubringen und das Testergebnis schriftlich zu bestätigen. Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung für den Verbleib in der Tagungsstätte.

Es wird dringend empfohlen, innerhalb der Tagungsstätten eine Maske zu tragen und diese nur zum Essen abzunehmen.

Sollten während des Aufenthaltes in der Tagungsstätte Krankheitsanzeichen im vorgenannten Sinne auftreten oder die Aufforderung zum Corona-Test durch ein Gesundheitsamt eingehen, begeben Sie sich bitte unverzüglich und unter Vermeidung weiterer persönlicher Kontakte in eine Selbstquarantäne auf Ihrem Zimmer. Bitte teilen Sie den Sachverhalt unverzüglich fernmündlich oder elektronisch dem Tagungsbüro der DRA sowie Ihrer Dienststelle mit. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.



Dr. Stephan Jaggi
Direktor